

Allgemeine Liefer- und Einkaufsbedingungen der ROOS GmbH

I.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle von uns erbrachten Lieferungen oder Leistungen wie auch für die von uns bezogenen Lieferungen und Leistungen. Der Begriff der Lieferung umfasst nachfolgend auch Leistungen.
2. Wir liefern ausschließlich auf der Grundlage unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner erkennen wir nicht an. Sie gelten auch dann nicht als anerkannt, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich oder durch schlüssiges Verhalten widersprechen. Auch die wiederholte Verwendung Allgemeiner Geschäftsbedingungen durch unsere Geschäftspartner führt nicht zu deren Einbeziehung.

II.

PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Unsere Verkaufspreise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung und zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Soweit wir die Aufstellung oder Montage übernommen haben, trägt der Besteller neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reisekosten, Kosten des Transport des Handwerkszeugs und des persönlichen Gepäcks sowie Auslösungen.
3. Zahlungen sind frei von Spesen und Kosten an uns zu leisten.
4. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Auch die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes gegenüber Forderungen ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig.
5. Von uns gesetzte Zahlungsfristen sind nur mit Gutschrift auf unserem Konto oder Barzahlung eingehalten.

III.

EIGENTUMSVORBEHALT

1. Die von uns gelieferten Gegenstände bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehender Ansprüche. Soweit der Wert unserer Sicherungsrechte die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20% übersteigt, werden wir auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.
2. Wird Vorbehaltsware vom Besteller zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so folgt die Verarbeitung für uns, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden. Die neue Sache wird unser Eigentum. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht uns gehörender Ware erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Gleiches gilt im Falle der Verbindung, Vermisch oder Vermengung. Erwirbt Besteller hierdurch Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an uns das Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu anderen Waren zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung.

3. Wird Vorbehaltsware vom Besteller allein oder zusammen mit nicht uns gehörender Ware veräußert, so tritt der Besteller schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab. Wir nehmen die Abtretung an. Wert der Vorbehaltsware ist unser Rechnungsbetrag zuzüglich eines Sicherungsaufschlages von 10%, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen.
4. Wird Vorbehaltsware vom Besteller als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt Besteller schon jetzt die gegen den Dritten entstehenden Forderungen auf Vergütung in Höhe des Werts der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.
5. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen hieraus tatsächlich auf uns übergehen. Zur anderen Verfügung über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist Besteller nicht berechtigt.
6. Wir ermächtigen den Besteller unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen. Auf Verlangen hat Besteller uns die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und die Abtretung anzuzeigen. Wir sind auch ermächtigt, die Abtretung selbst anzuzeigen.
7. Bei Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlischt das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Auszug der abgetretenen Forderung.

IV.

FRISTEN FÜR LIEFERUNG; VERZUG

1. Frist für uns von uns zu erbringende Lieferungen beginnen erst nach Vorlage sämtlicher vom Besteller zu liefernder Unterlagen, Genehmigungen, Pläne etc..
2. Teillieferung durch uns sind zulässig. Teillieferungen unserer Lieferanten sowie Vorablieferungen bedürfen vorheriger schriftlicher Einwilligung. Schadenersatz aufgrund schuldhafter Pflichtverletzung durch uns haben wir nur zu leisten, soweit und oder unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen der Vorwurf grob fahrlässiger Pflichtverletzung trifft. Dies gilt nicht in Fällen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit der Regelung nicht verbunden.
3. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, können wir dem Besteller für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5% des Preises der Gegenstände der Lieferung, höchstens jedoch 5% berechnen. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.
4. Soweit unsere Lieferanten Leistungshindernisse voraussehen, die einer fristgerechten Erfüllung entgegenstehen können, ist hiervon unverzüglich Nachricht zu geben und ein neuer Termin zu benennen. Eine Zustimmung zu dem neuen Termin beinhaltet keinen Verzicht auf Ansprüche wegen verspäteter Lieferung.

V.

GEFAHRENÜBERGANG

1. Bei Lieferung geht die Gefahr auf den Besteller über, sobald wir die Ware zum Versand gebracht werden. Dies gilt auch, wenn wir auf Wunsch des Bestellers und dessen Kosten den Transport übernommen haben.
2. Die Gefahr an Waren, die an uns geliefert werden, geht auf uns über mit Auslieferung auf unseren Werkshof.

VI.

AUFSTELLUNG UND MONTAGE

Für die Aufstellung und Montage durch uns gilt, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgendes:

1. Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:
 - a) alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,
 - b) die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel,
 - c) Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung,
 - d) bei der Montagestelle die für die Aufbewahrung von Gegenständen erforderlichen Räume,
 - e) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.
2. Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung stellen.
3. Der Besteller hat uns oder unseren Leuten täglich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich schriftlich zu bescheinigen.

VII.

SACHMÄNGEL

1. Ist der Besteller Unternehmer, so verjähren seine Gewährleistungsansprüche gegen uns wegen Sachmängel innerhalb von einem Jahr mit Ablieferung der Sache oder im Falle der Montage durch uns mit dem Zeitpunkt der Abnahme. Dies gilt nicht in Fällen der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 und 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB.
2. Für Folgeschäden haften wir lediglich bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht bei der Verletzung von Kardinalpflichten sowie bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

VIII.

VERTRAGSSTRAFE

1. Bei einer vom Lieferanten zu vertretenden Verzögerung der vereinbarten Liefer- oder Leistungstermine zahlt Lieferant an uns eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% des vereinbarten Preises je Arbeitstag der Verzögerung, höchstens jedoch 5% des vereinbarten Preises. Der Vorbehalt der Vertragsstrafe kann von uns bis zum Ausgleich der Rechnung geltend gemacht werden.
2. Lieferant darf Änderungen am Gegenstand der Lieferung oder Leistung (insbesondere Konstruktion, Material etc.) nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung von uns vornehmen. Wir werden diese Einwilligung nur aus sachlichen Gründen verweigern.

IX.

GEHEIMHALTUNG, UNTERVERGABE

1. Der Lieferant wird (nicht allgemein bekannte) Informationen und Unterlagen, die ihm durch die Geschäftsverbindung zu uns bekannt oder zugänglich werden, geheim halten und Zulieferanten/Subunternehmern schriftlich in gleicher Weise zur Geheimhaltung verpflichtet, soweit die Informationen nicht allgemein bekannt sind.
2. Die teilweise oder vollständige Untervergabe oder Einschaltung von Subunternehmern durch unsere Lieferanten bedarf vorheriger schriftlicher Einwilligung durch uns, die wir jedoch nur aus sachlichen Gründen verweigern werden.

X.

GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

1. Ist unser Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen, so wird als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis und dessen Abwicklung/Beendigung einschließlich etwaiger Ansprüche aus Scheck/Wechsel sowie für ein etwaiges selbständiges Beweisverfahren Koblenz vereinbart. Es steht uns jedoch frei, das für unseren Vertragspartner zuständige Gericht anzurufen.
2. Ist unser Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen, gilt für alle Streitigkeiten aus der Rechtsbeziehung der Parteien ausschließlich deutsches Recht mit Ausnahme der CISG.
3. Ist unser Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen, so bedürfen alle Änderungen der vorliegenden Geschäftsbeziehungen wie auch einzelvertraglicher Vereinbarungen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der vorliegenden Schriftformklausel selbst.